

**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften
am Münchner GeoZentrum (Munich GeoCenter)
von Ludwig-Maximilians-Universität München(LMU)
und Technische Universität München (TUM)**

Vom 30. April 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 58 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-WFK) erlassen die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Im Nachfolgenden stehen LMU für die Ludwig-Maximilians-Universität München und TUM für die Technische Universität München als gemeinsame Ausrichter des Bachelor-Studiengangs Geowissenschaften am Münchner GeoZentrum (Munich GeoCenter).

**§ 1
Zweck der Feststellung**

- (1) ¹Die Aufnahme in das erste oder ein höheres Fachsemester des gemeinsamen Bachelorstudienganges Geowissenschaften am Münchner GeoZentrum (Munich GeoCenter) von LMU und TUM setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Bachelorstudiengang Geowissenschaften verfügt über ein besonderes Studiengangsprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ³Deshalb ist über die in der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften vom 26. Januar 2004 in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudienganges Geowissenschaften vorhanden ist. ²Für diesen Studiengang müssen über die Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus insbesondere folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:
- Studiengangsspezifische Begabungen wie
1. naturwissenschaftliche und mathematische Begabung,
 2. räumliche Vorstellungsgabe (z.B. Erkennen von Regelmäßigkeiten in dreidimensionalen Strukturen),
 3. experimentelle Fähigkeiten und handwerkliche Neigungen,
 4. Fähigkeit, sich frei im natürlichen Gelände zu bewegen

5. ¹Fachsprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form, die über das Niveau üblicher anerkannter Sprachzertifikate hinausgeht. ²Hierzu gehört u.a. die Fähigkeit, naturwissenschaftliche und technische Probleme knapp und präzise darstellen zu können

§ 2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind im Online Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Die Bewerbungen und die Feststellung der Eignung sind in deutscher Sprache gehalten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Tabellarischer Lebenslauf;
 2. Angaben zur HZB;
 3. Begründung von maximal zwei Seiten für die Wahl des Bachelorstudienganges Geowissenschaften am Münchner GeoZentrum (Munich GeoCenter) von LMU und TUM, in der der Bewerber auch darlegt, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement;
 4. Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;

§ 3 Kommission

- (1) ¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die von den Studiendekanen der Fakultät für Geowissenschaften der LMU und der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen der TUM eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern. ³Ein Fachschaftsvertreter wirkt in der Kommission beratend mit. ⁴Bei interdisziplinären Studiengängen müssen Kommissionsmitglieder aus den jeweils beteiligten Fakultäten in angemessener Zahl bestellt werden.
- (2) ¹Den Vorsitz der Kommission führt ein Studiendekan oder der von ihm beauftragte Vertreter. ²Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. ³Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich.

§4

Zulassungsvoraussetzung

¹Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren.

§ 5

Durchführung: Erste Stufe

(1) ¹Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB), und
2. fachspezifische Einzelnoten.

²Die Gewichtung der Einzelnoten umfasst die Fächer Mathematik (zweifach), die vom Bewerber zu spezifizierende Muttersprache (zweifach) und eine bis zum Abitur fortgeführte Naturwissenschaft (dreifach). ³Dabei wird die jeweils beste der in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB - ggf. einschließlich der in der HZB aufgeführten Abiturnoten in diesen Fächern - erworbene Note verwendet. ⁴Die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt. ⁵Die Summe der Gewichtungsfaktoren ist sieben. ⁶Wird für ein in Satz 2 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern.

(2) Für die Durchführung der Bewertung gilt folgendes:

1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechtest denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel s. Anlage).
2. ¹Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel s. Anlage). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
3. ¹Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,55 multiplizierten HZB-Punkte (s. Nr.1) und der mit 0,45 multiplizierten Punkte aus Nr. 2. ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

(3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung

1. ¹Die Bewerber, die in der 1. Stufe 70 Punkte und mehr erreichen, werden zugelassen. ²Dies gilt nicht für Bewerber, die die HZB an einer nicht deutschsprachigen Schule im Ausland erworben haben und deren Muttersprache nicht deutsch ist. ³Auch bei Erreichen der Punktezahl haben die Bewerber ihre Fachsprachkompetenz durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen. ⁴Ferner gilt dies nicht für Bewerber, die die fachspezifischen Einzelnoten in einer bis zum Abitur fortgeführten Naturwissenschaft gemäß Abs. 1 nicht vorweisen konnten. ⁵Diese müssen ebenfalls ihre fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachweisen.
2. Liegt der nach Abs. 2 gebildete Punktwert bei 50 oder weniger Punkten, gilt der Bewerber als nicht geeignet.

(4) ¹Die übrigen Bewerber kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Auswahlverfahren eingeladen. ³Der Termin für dieses Auswahlverfahren wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.

- (5) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang immatrikuliert waren, nur an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil. ²Eine derartige Bewerbung ist nur möglich, wenn bisher pro Fachsemester mindestens 15 Credits erworben wurden.

§ 6 Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlverfahrens bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) Das Auswahlverfahren ist nicht öffentlich.
- (3) ¹Ein Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ²Ein Studierender kann mit Einverständnis des Bewerbers an dem Gespräch teilnehmen. ³Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 20 Minuten. ⁴Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁵Das Gespräch kann sich auch auf die Motivation des Bewerbers für den angestrebten Studiengang, das für den Studiengang erforderliche Grundverständnis, die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Eignungsvoraussetzungen, sowie die Allgemeinbildung erstrecken. ⁶In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, es sei denn, es liegt eine Bewerbung gemäß § 5 Abs. 5 vor. ⁷Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 3 eingereichten Unterlagen sein. ⁸Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist vom Bewerber einzuhalten.

⁹Jedes teilnehmende Kommissionsmitglied bewertet das Auswahlverfahren gemäß folgender Skala:

Für das Studium der Geowissenschaften an LMU und TUM	Prädikat	Punkte
hervorragend geeignet	Exzellent	91-100
gut geeignet	Gut	75-90
geeignet; Einschränkungen hinsichtlich einzelner Kriterien	Befriedigend	60-74
bedingt geeignet	Ausreichend	40-59
nur stark eingeschränkt geeignet	Mangelhaft	20-39
nicht geeignet	Ungenügend	0-19

¹⁰Die Gesamtbewertung des Auswahlverfahrens ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (4) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Auswahlverfahrens (s. Abs. 4). ²Beispielhafte Berechnungen sind in der Anlage aufgeführt.

- (5) ¹Liegt die nach Abs. 5 gebildete Gesamtbewertung bei 60 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt. ²Diese Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid (§ 7).
- (6) Bewerber mit einer Gesamtbewertung von 59 oder weniger Punkten sind ungeeignet.

§ 7 Bescheide

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber durch einen vom Präsidenten der TUM unterzeichneten Bescheid mitgeteilt. ²Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Präsident kann die Unterschriftsbefugnis delegieren.

§ 8 Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens in der ersten und zweiten Stufe wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. ²In der Niederschrift sind ferner die wesentlichen Themen des Auswahlgesprächs stichpunktartig dargestellt.

§ 9 Wiederholung

¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z.B. Krankheit oder Berufsausbildung) ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. ²Sie gilt ab dem Wintersemester 2009/10.

Anlage 1

Profil des Studiengangs Geowissenschaften

Mit dem 6-semesterigen Studium Geowissenschaften sollen sich die Studierenden auf die vielfältigen Aufgaben eines Geowissenschaftlers vorbereiten.

In den ersten beiden Semestern werden dabei die Grundlagen hinsichtlich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Methoden (Mathematik, Physik, Chemie, Biologie) gelehrt und erste Kenntnisse in den Geowissenschaften (mit Exkursionen) vermittelt.

Im zweiten Studienjahr werden, aufbauend auf diesen Grundlagen, speziellere geowissenschaftliche Inhalte, sowie je nach Ausrichtung des Studienziels, aufbauende Kenntnisse in den Naturwissenschaften sowie der Mathematik vermittelt.

Im dritten Studienjahr folgt ein Studium mit noch größerer akademischer Freiheit, bei dem ein umfangreiches Angebot an Wahlfächern den Studierenden die Möglichkeit gibt, sich im Hinblick auf die jeweiligen Fachrichtungen der Geowissenschaften (Geologie, Paläontologie, Ingenieurgeologie, Geophysik, Mineralogie, Kristallographie) weiter zu spezialisieren.

Parallel zu den üblichen Kursangeboten mit Vorlesung, Übung und Laborpraktika werden von den Studenten ein Industriepraktikum und das Anfertigen einer Bachelorarbeit verlangt. Ein wesentlicher Teil der Ausbildung erfolgt über die Geländeübungen.

Zentrale Aufgabe des Bachelorstudiengangs Geowissenschaften ist neben der Vermittlung von Fachwissen, die Vermittlung der erforderlichen Grundlagen zur zielorientierten Problemanalyse und Problemlösung, wie z. B. der Einordnung komplexer geologischer, ökologischer, und ingenieurtechnischer Vorgänge und Umweltrisiken. Es werden dazu sowohl Fähigkeiten zu interdisziplinärer Teamarbeit und zu vernetztem Denken, als auch ein hohes Maß an analytischem Grundverständnis und die Beherrschung von mathematisch-naturwissenschaftlichen Methoden sowie der sichere Ausdruck in Sprache und Schrift gefordert.

Der Studiengang Geowissenschaften unterscheidet sich deutlich von den Inhalten des den Bewerbern vertrauten Schulfaches Erdkunde, vor allem die mathematisch-naturwissenschaftlichen Anforderungen werden in der Regel unterschätzt.

Die Motivation für das Fach sollte gegeben sein, um dessen Problemstellungen lösen zu können. Das Potential, räumliches Vorstellungsvermögen und ein grundlegendes Verständnis im Umgang mit dem Computer zu entwickeln, muss ebenso vorhanden sein wie die Fähigkeit, sich frei im natürlichen Gelände zu bewegen.

Zudem muss bei Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Hochschulzugangsberechtigung an einer nicht deutschsprachigen Schule erworben haben und deren Muttersprache nicht deutsch ist, die Fachsprachkompetenz in Deutsch, die über das Niveau üblicher anerkannter Sprachzertifikate hinausgeht, geprüft werden (siehe Empfehlung des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung München vom Dezember 2006).

Anlage 2

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1. keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

3. Beliebige numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktezahl nicht ganzzahlig, so wird sie zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{\text{opt}} = 6$, $N_{\text{best}} = 3$, wobei 1 die schlechtest denkbare Note darstellt. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 1. April 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 30. April 2009.

München, den 30. April 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. April 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. April 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. April 2009.